



## **Statuten des Vereins Handball Sport Biel (HS Biel)**

Wo im Folgenden die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

### **Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1.**

Unter dem Namen „Handball Sport Biel“ (HS Biel) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss diesen Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **Art. 2.**

Der Sitz des Vereins ist Biel / Bienne.

#### **Art. 3.**

Der Verein

- bezweckt die Ausübung des Handballspiels auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit. Er bietet allen Mitgliedern die Gelegenheit, sich sportlich zu betätigen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Leistungsvermögen;
- bezweckt dabei insbesondere die Pflege und Förderung einer nachhaltigen Jugendarbeit;
- fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich auch dem Freizeit- und Breitensport;
- pflegt über die sportliche Tätigkeit hinaus persönliche und gesellschaftliche Verbindungen;
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 4.**

Um die Ziele gemäss Art. 3 zu erreichen, ist der Verein Mitglied des Handballregionalverbands Bern-Jura (HRV BeJu) und des Schweizerischen Handballverbands (SHV).

Er kann Mitglied anderer Organisationen mit verwandter sportlicher Zielsetzung sein.

### **Mittel**

#### **Art. 5.**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen;

- den freiwilligen Zuwendungen und einmaligen Beiträgen von Mitgliedern und Dritten;
- den Erträgen aus Vereinsanlässen;
- Vermögensertrag.

### **Mitgliedschaft**

#### **Art. 6.**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Rookies
- Junioren
- Polysportive
- Passivmitglieder
- Gönner.

#### **Art. 7.**

Wer sich in ausserordentlicher Weise um den Handballsport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Als Aktivmitglieder, Rookies und Junioren können alle natürlichen Personen aufgenommen werden. Als Rookies bzw. Junioren gelten Mitglieder, die gemäss Reglementen des SHV diesen Kategorien zugewiesen werden.

Wer den Verein unterstützen will, ohne selber Handball zu spielen, kann als Passivmitglied oder Gönner beitreten. Juristische Personen können als Gönner aufgenommen werden.

#### **Art. 8.**

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich, Eintrittsgesuche sind dem Verein schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und Reglemente einzuhalten und die Beschlüsse der Generalversammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern. Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle.

#### **Art. 9.**

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich (vgl. Art. 26 hienach). Die Austrittserklärung ist schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, an den Vorstand zu richten.

Die Qualifikation für einen andern Verein richtet sich nach dem Wettspielreglement des SHV.

Der Austretende haftet dem Verein für seine Verpflichtungen, die bis Ende des Vereinsjahres entstanden sind.

**Art. 10.**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Vorstand gebüsst werden. Der Gebüsste hat die Möglichkeit, den Entscheid des Vorstands an die Vereinsversammlung weiterzuziehen.

Bei schweren Widerhandlungen wie insbesondere das Nichteinhalten der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder im Wiederholungsfall können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung durch diesen, durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Bevor ein Ausschliessungsbeschluss gefällt wird, hat das betroffene Mitglied das Recht, sich vor der Vereinsversammlung zum Ausschliessungsantrag zu äussern.

Ausgeschlossene Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag anteilmässig bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses.

**Art. 11.**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

**Art. 12.**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Organisation**

**Art. 13.**

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

**Art. 14.**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel bis spätestens 3 Monate nach Ende des Vereinsjahres, durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per E-mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Eingaben von Mitgliedern sind bis 8 Tage vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten einzureichen. Eingaben, welche bis 20 Tage vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten eingehen, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Später eintreffende Anträge oder blosse Anfragen sind an der Vereinsversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber nur möglich, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

**Art. 15.**

Zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per E-mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

**Art. 16.**

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz der Vereinsversammlung.

Über die Versammlung wird ein Protokoll durch den Sekretär des Vorstands geführt.

**Art. 17.**

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten für eine Amtszeit von je 1 Jahr
- die Wahl von 2 Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, für eine Amtszeit von je 2 Jahren
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie Abnahme des Budgets
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- die Genehmigung von Reglementen
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- die Festsetzung der Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
- die Revision der Statuten
- die Auflösung des Vereins und die Umwandlung in eine andere Rechtsform
- die Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder dessen Umwandlung in eine andere Rechtsform entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen.

**Art. 18.**

Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder der Polysportivgruppe und Junioren, welche das 16. Altersjahr vollendet haben.

Alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los. Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, vorbehältlich abweichender Statutenvorschriften.

Abstimmungen und Wahlen haben in jedem Fall offen zu erfolgen.

**Art. 19.**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche alle Vereinsmitglieder sein müssen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Als Sekretär und Kassier können vom Vorstand auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Funktionen des Sekretärs und des Kassiers können durch dieselbe Person wahrgenommen werden.

**Art. 20.**

Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- Führung aller Angelegenheiten des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
- Erledigung aller Aufgaben, welche nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind

**Art. 21.**

Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien. In gewöhnlichen Finanzsachen zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

**Art. 22.**

Zur Unterstützung bei der Ausübung seiner Befugnisse und der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden, für die er indessen die Verantwortung trägt.

**Art. 23.**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

**Art. 24.**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung den Bericht.

**Art. 25.**

Das Rechnungsjahr schliesst mit Abschluss des Vereinsjahres. Die vom Vorstand und den Rechnungsrevisoren geprüfte Rechnung ist der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Vereinsjahr, Mitgliederbeiträge und Vergünstigungen**

**Art. 26.**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

**Art. 27.**

Jedes Mitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag, der am Anfang des Vereinsjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt und ist in einen Anhang zu diesen Statuten aufzunehmen (Anhang 1). Der Anhang bildet Bestandteil dieser Statuten. Die Generalversammlung kann die Höhe der Mitgliederbeiträge mit dem absoluten Mehr der Stimmenden abändern.

Aktive Mitglieder bezahlen zusätzlich die Lizenzgebühren, welche zusammen mit den Mitgliederbeiträgen in Rechnung gestellt werden. Diese Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden Reglementen des HRV BeJu bzw. des SHV.

**Art. 28.**

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliederbeitrags, sowie alle anderen Pflichten gegenüber dem HS Biel beginnen für neu eingetretene Vereinsmitglieder bei deren Eintritt in den Verein. Bei einem Eintritt nach dem 31. Dezember werden der Mitgliederbeitrag und die Pflichten (sofern noch ausstehend) zur Hälfte geschuldet.

**Art. 29.**

Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Vorstands sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags und weiteren Pflichten gegenüber dem HS Biel befreit.

**Art. 30.**

Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder und Junioren geniessen freien Eintritt zu sämtlichen Heimspielen.

**Ethik Charta**

**Art. 31.**

Die Prinzipien der Ethik – Charta im Sport bilden die Grundlagen für sämtliche Aktivitäten des HS Biel (Anhang 2).

**Auflösung und Liquidation**

**Art. 32.**

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des bei der Auflösung allfällig vorhandenen Vereinsvermögens und setzt die Liquidatoren ein.

**Inkrafttreten**

**Art. 33.**

Diese Statuten traten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 20. August 2014 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 18. August 2010.

\* \* \*

Der Präsident:

Der Sekretär:

---

Oliver Reinhardt

---

Patrick Steiner

## Anhang zu den Statuten des Handballsport Biel

### Anhang 1: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden von der Generalversammlung wie folgt festgesetzt:

		Einzelpersonen	Familie (Personen im gleichen Haushalt)	
Aktivmitglieder mit Lizenz, Rookies	CHF	450.00		
Aktivmitglieder ohne Lizenz	CHF	250.00		
Passivmitglieder	CHF	200.00		
Polysportive	CHF	200.00	2. Person	3. Person
Junioren U21/U19	CHF	360.00	180.00	90.00
Junioren U18/U17/U15	CHF	250.00	125.00	70.00
Junioren U13/U11	CHF	150.00	75.00	40.00

Definitionen:

**Aktivmitglieder ohne Lizenz:**

Personen, die Trainings von HS Biel Teams besuchen ohne für den HS Biel mit einer Lizenz spielberechtigt zu sein (Teilnehmer freie Spielform, Trainingsgäste, ...).

**Junioren:**

Die Mitgliederbeiträge der Junioren richten sich nach deren Jahrgang und nicht nach der Teamzugehörigkeit.

**Familienrabatt:**

Der Rabatt kann ab dem zweiten Kind mit einer HS Biel Lizenz geltend gemacht werden. Der Rabatt gilt nur für Junioren/Juniorinnen welche im gleichen Haushalt wohnen und wird nach Eintrittsdatum beim HS Biel klassiert. Der Rabatt erlischt, sobald das Mitglied das Junioren/Juniorinnen Alter überschreitet oder einen eigenen Haushalt gründet.

Die Richtigkeit der Beträge gemäss Beschluss der Generalversammlung bestätigt:

Biel, 20. August 2014

Der Präsident:

Der Sekretär:



## Anhang 2: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

### **Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

#### **1 Gleichbehandlung für alle!**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### **2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### **3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### **4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### **5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### **6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

#### **7 Absage an Doping und Suchtmittel!**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

**[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)**